

1. *Schuldnerin:* **Gautschi Handels AG**, Rughölzli 2,
5453 **Busslingen**
2. *Sachwalter:* Rechtsanwalt Dr. iur. Daniel Hunkeler, Schu-
macher Baur Hürlimann, Bahnhofplatz 9, Postfach 7676,
8023 Zürich, Telefon 01 218 77 77
3. *Bemerkungen:*

Datum der Stundungsbewilligung: 15. Mai 2002.
Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate, das heisst bis zum
15. November 2002.
Eingabefrist für Forderungen: 20 Tage ab Publikation im
SHAB.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert
15. Mai 2002, Zinsforderungen ausgerechnet und separat
aufgerechnet, unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und
Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge,
Fakturenkopien, Lieferscheine, Mahnungen usw.) inner-
halb der Eingabefrist beim Sachwalter schriftlich anzumel-
den. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet
anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlass-
vertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG).
Alle Personen, welche auf Vermögensstücke Anspruch erhe-
ben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls
aufgefordert, diese während der Eingabefrist dem Sachwal-
ter mitzuteilen. Die Beweismittel sind beizulegen.
Gläubigerversammlung: Ort und Zeitpunkt der Gläubiger-
versammlung und der vorgängigen Aktenaufgabe werden
später bekannt gegeben.
Rechtsmittel: Gegen die Ernennung des Sachwalters kann
gemäss Art. 294 Abs. 4 SchKG jeder Gläubiger innert zehn
Tagen ab Publikation im SHAB Beschwerde i.S.v. §§ 335 ff.
ZPO AG erheben. Die Beschwerde ist schriftlich im Doppel
beim Gerichtspräsidium Baden 3 einzureichen. Sie muss
ausser der Bezeichnung des angefochtenen Entscheides
eine kurze Begründung enthalten.

RA Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M.
8023 Zürich

(00496740)